

Altersverteilung

Die Altersverteilung gibt Auskunft über die Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund. Das Wissen über die Altersverteilung stellt eine wichtige Information für zukünftige Planungen dar.

Arbeitslose

Arbeitslose sind nach § 16 Abs. 2 SGB III Personen, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten, eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und sich bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

In § 16 Abs. 2 ist ferner geregelt, dass Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht als arbeitslos gelten.

Nicht als arbeitslos gelten demnach insbesondere Personen, die

- mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche),
- nicht arbeiten dürfen oder können,
- ihre Verfügbarkeit einschränken,
- das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Agentur für Arbeit gemeldet haben,
- arbeitsunfähig erkrankt sind,
- Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie
- arbeitserlaubnispflichtige Ausländer und deren Familienangehörige sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.

Arbeitslose (SGBII+SGBIII im Alter 15-65)

Arbeitslose, die entweder Leistungen nach dem SGB III (ALGI) oder Leistungen nach dem SGB II (ALG II) erhalten.

Arbeitslosengeld (SGB III)

Kann einem Arbeitslosen nicht sofort zumutbare Arbeit vermittelt werden, so erhält er unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld anstelle des ausfallenden Entgelts. Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung.

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos, d.h., beschäftigungslos ist und eine versicherungspflichtige, wöchentlich mindestens 15 Stunden umfassende Beschäftigung sucht, die Anwartschaftszeit erfüllt und sich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung persönlich arbeitslos gemeldet hat. Die persönliche Arbeitslosmeldung schließt den Antrag auf Arbeitslosengeld ein. Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung 360 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt war oder sonstige Versicherungspflichtzeiten hatte. Bei Vorliegen bestimmter Umstände kann die Dreijahresfrist verlängert werden. Für Arbeitnehmer, die allein wegen der Besonderheit ihres Arbeitsplatzes regelmäßig weniger als 360 Kalendertage im Kalenderjahr beschäftigt werden, genügen 180 Kalendertage versicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 16 Monate.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt vier Jahre ab Anspruchsbeginn erhalten. Das bedeutet, dass eine Person innerhalb dieser Frist auf eine nicht verbrauchte Anspruchsdauer zurückgreifen kann, falls sie durch ein neues Beschäftigungsverhältnis oder durch andere Zeiten nicht erneut die Anwartschaftszeit erfüllt.

Für Arbeitnehmer bis 50 Jahre beträgt die Bezugsdauer für Arbeitslosengeld I maximal 12 Monate. Für Arbeitnehmer, die bei Entstehung des Anspruchs ab dem 1. Januar 2008 das 50. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 30 Monate in Versicherungspflichtverhältnissen standen, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 15 Monaten. Für Arbeitnehmer, die bei Anspruchsentstehung das 55. bzw. das 58. Lebensjahr vollendet haben und Versicherungspflichtverhältnisse mit einer Dauer von 36 bzw. 48 Monaten nachweisen, besteht maximal ein Leistungsanspruch für die Dauer von 18 bzw. 24 Monaten.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Nach der neuen Regelung erhalten erwerbsfähige hilfebedürftige Personen nach einer Bedürftigkeitsprüfung Arbeitslosengeld II zur Sicherung des Lebensunterhalts. Kosten für Unterkunft und Heizung werden berücksichtigt.

„Arbeitslosigkeit“ im Sinne der Definition nach SGB III ist keine Voraussetzung für den Leistungsbezug. Demnach erhalten beispielsweise auch beschäftigte Personen, die 15 oder mehr Stunden in der Woche arbeiten, aber ein zu geringes Einkommen erzielen, Arbeitslosengeld II.

Befund A – „Arztüberweisung“

Der „Befund A“ wird im Rahmen der Einschulungsuntersuchungen vergeben, wenn ein Befund – zum Beispiel beim Hör- oder Sehtest – festgestellt wird, der durch einen niedergelassenen Arzt genauer abgeklärt werden muss.

Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung

Bei der Bevölkerung werden die Personen derjenigen Gemeinde zugeordnet, in der ihre vorwiegend benutzte Wohnung (Hauptwohnung) liegt.

Bevölkerung, wohnberechtigte

Hierunter werden alle Einwohner der Stadt Bochum verstanden, die mit Haupt- und mit Nebenwohnungen dort gemeldet sind.

Body-Mass-Index (BMI)

Der BMI ist ein Bewertungsmaßstab zur Bestimmung von Über-, Unter- und Normalgewicht. Er ergibt sich als Quotient von Gewicht (kg)/Quadrat der Körpergröße (m²). Dieser Wert steht in direkter Beziehung zu der Körpermasse. Da bei Kindern der BMI stark von physiologischen Veränderungen der Körpermasse beeinflusst ist, wird er durch auf Geschlecht und Alter abgestimmte Referenzwerte ergänzt. Liegt der BMI über der 90. Perzentile spricht man von Übergewicht, über der 97. Perzentile spricht man von Adipositas.

Kinder mit Übergewicht/ Adipositas haben ein höheres (ernährungsbedingtes) Krankheitsrisiko. Daneben hat Übergewicht/ Adipositas erhebliche psychische und psychosoziale Folgen. Daraus ergibt sich ein erhöhter Bedarf an gezielten Gesundheitsmaßnahmen.

Duldungsstatus

Die Kennzahl gibt Hinweise auf den Anteil der ausländischen Bevölkerung mit unsicherem Aufenthaltsstatus. Bei einer Duldung handelt es sich lediglich um die vorübergehende Aussetzung einer Abschiebung.

Einbürgerung

Wer nicht durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat (Abstammungsprinzip, *ius sanguinis*), kann durch Einbürgerung Deutscher werden. Die Einbürgerung erfolgt nur auf Antrag. Das Ausländergesetz sieht im § 85 einen Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vor. In der Regel muss die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Staatsangehörigkeit nur unter besonders schweren Bedingungen aufgegeben werden kann (§ 87 AuslG). Besteht kein Anspruch auf Einbürgerung, kann die Staatsangehörigkeitsbehörde im Ermessen über die Einbürgerung entscheiden. Die Voraussetzungen für eine Ermessenseinbürgerung sind in der Regel strenger und ergeben sich aus den §§ 8 ff. StAG.

Rechtslage ab dem 01.01.2005

Durch das Zuwanderungsgesetz wurde das Ausländergesetz durch das Aufenthaltsgesetz abgelöst. Die Regeln über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wurden nicht mehr in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen, sondern in das Staatsangehörigkeitsgesetz (§ 10ff. StAG). Neu ist die Regelung, wonach die nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs dazu führt, dass sich die Frist zur Einbürgerung von 8 auf 7 Jahre reduziert (§ 10 Abs. 3 Satz 2 StAG). (Quelle: <http://www.aufenthaltstitel.de/stichwort/einbuerbung.html>)

Erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb)

Erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) sind Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Erwerbsfähig ist, wer mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes arbeiten kann. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Mitteln und vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit sichern kann. Erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassen Erwerbstätige, deren Einkommen nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht, Arbeitslose und Personen, die aufgrund berechtigter Einschränkungen (z. B. Kinderbetreuung, Pflege eines Angehörigen, Schulbesuch) derzeit nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Früherkennungsuntersuchung

Die Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 werden seit 1971 kostenlos seitens der Krankenkassen angeboten. Diese neun Einzeluntersuchungen werden zu festgelegten Terminen bis zum sechsten Lebensjahr durchgeführt. Ziel dieser Untersuchungen ist das frühzeitige Erkennen von Störungen und Fehlentwicklungen. Früherkennungsuntersuchung U8 und U9: Kinder, die an den Früherkennungsuntersuchungen U8 und U9 vollständig teilgenommen haben in % aller Kinder mit vorgelegtem Vorsorgeheft. Es handelt sich um freiwillige Untersuchungen vor der verbindlichen Schuleingangsuntersuchung, in denen der Gesundheitszustand des Kindes und dessen Entwicklung kontrolliert wird. Dieser Indikator kann Aufschluss über das Präventionsverhalten der Eltern, deren Gesundheitsbewusstsein und deren Akzeptanz von präventiven Angeboten geben.

Grundsicherung im Alter (SGB XII)

Am 01.01.2003 ist die neue Sozialleistung die, bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt worden. Es handelt sich dabei um eine der Sozialhilfe ähnliche aber eigenständige Sozialleistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Durch die Leistung soll diesem Personenkreis der Gang zum Sozialamt erspart und Altersarmut vorgebeugt werden.

Seit dem 01.01.2005 wird diese Leistung im Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) geregelt.

Hörstörung

Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung wird ein Hörtest bei den Kindern durchgeführt. Auf Grundlage des Testergebnisses wird eine schulärztliche Befundeinschätzung vorgenommen (s. A Befund). Hörstörungen in jungen Jahren, die nicht rechtzeitig entdeckt und behandelt werden, können zu Sprach- und Entwicklungsverzögerungen führen.

IT.NRW

Die Abkürzung IT.NRW steht für *Information und Technik Nordrhein-Westfalen* (früher *Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen - LDS NRW*).

Kinder mit Migrationshintergrund

Die Daten der Kinder mit Migrationshintergrund stammen aus der Schuleingangsuntersuchung der Stadt Bochum. Gezählt werden die Kinder, mit denen in den ersten vier Lebensjahren überwiegend eine andere Sprache als deutsch gesprochen wurde.

Körperkoordination

Die Körperkoordination wird im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung getestet. Dieser Test erfolgt durch seitliches Hin- und Herspringen auf einer genormten Hüpfmatte. Dabei wird die Anzahl der Sprünge innerhalb von 10 Sekunden gezählt. Nach der Anzahl der Sprünge wird ein auffälliger, grenzwertiger oder unauffälliger Befund diagnostiziert.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II)

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts setzen sich zusammen aus Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. Die Höhe der jeweiligen Leistung richtet sich nach dem Gesamtbedarf abzüglich der jeweils anrechenbaren Einkommen und Vermögen. Arbeitslosengeld II erhalten alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Es umfasst die Regelleistung, Leistungen für Mehrbedarfe, Einmalleistungen, Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung. Ehemalige Arbeitslosengeldempfänger erhalten während der ersten 24 Monate nach Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs einen Zuschlag. Die nicht erwerbsfähigen Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft, vor allem Kinder unter 15 Jahren, erhalten Sozialgeld, das sich aus den gleichen Komponenten wie das Arbeitslosengeld II zusammensetzt.

Maßnahme Sprachförderung empfohlen

Eine Empfehlung zu einer Sprachfördermaßnahme erfolgt durch eine schulärztliche Befundbewertung. Diese Bewertung stützt sich u.a. auf die verschiedenen Test zur Beurteilung des Gesamtmerkmals Sprache. Bei der Beurteilung wird ein möglicher Migrationshintergrund berücksichtigt.

Migrationshintergrund in der Bevölkerungsstatistik

In der Bevölkerungsstatistik wurden Personen, die in der ersten oder zweiten Staatsbürgerschaft nichtdeutsch sind, als Personen mit Migrationshintergrund erfasst.

Nachgehende Fürsorge

Im Rahmen der Dokumentation der Schuleingangsuntersuchungen wird auch der bei der schulärztlichen Untersuchung gefasste Beschluss einer nachgehenden Fürsorge durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst dokumentiert. „Die nachgehende Fürsorge ist wichtiger Bestandteil der sozialkompensatorischen Aufgabe des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes. Nachgehende Fürsorge ist immer dann notwendig, wenn die Abwendung eines gesundheitlichen Schadens oder eine adäquate Förderung des Kindes durch den oder die Erziehungsberechtigten nicht sichergestellt werden kann. Gegebenfalls kann das Jugendamt eingeschaltet werden. (...) Beispiele nachgehender Fürsorge sind:

- erneute Einbestellung in das Gesundheitsamt zur Verlaufskontrolle,
- erneute Einbestellung zur erweiterten Beratung des oder der Erziehungsberechtigten zur Schullaufbahn nach Rücksprache mit den beteiligten Institutionen,
- Anmahnung ausstehender fachärztlicher Befunde,
- erweiterte sozialmedizinische Beratung in der Schule oder vorschulischen Tageseinrichtung des Kindes.“

(Quelle: Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (lögD): Dokumentation der schulärztlichen Untersuchung nach dem „Bielefelder Modell“, Stand September 2005)

Der Indikator „nachgehende Fürsorge“ kann auf Defizite im Gesundheitsverhalten hinweisen.

RVR

Die Abkürzung RVR steht für den *Regionalverband Ruhr*. Der Regionalverband Ruhr wurde als Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk 1920 gegründet und ist damit nach eigenen Angaben der älteste Zusammenschluss von Kommunen im Bundesgebiet.

Schulabschlüsse

Schulabgänge nach Art des Abschlusses in % der Schulabgänger insgesamt. Die Verteilung der Schulabschlüsse gibt einerseits Aufschluss über das Potenzial und Qualifikationsniveau des zukünftigen Arbeitskräftepools und andererseits über die gesellschaftlichen Teilhabechancen, da durch den Schulabschluss die Möglichkeiten des Weiteren beruflichen Werdegangs enorm beeinflusst werden.

Schuleingangsuntersuchung

Bei der Schuleingangsuntersuchung handelt es sich um eine gesetzlich verankerte Pflichtuntersuchung, bei der flächendeckend alle Kinder im Schuleintrittsalter individualmedizinisch nach schulrelevanten Gesundheitsaspekten untersucht werden. Diese Routineuntersuchung wird jährlich vom Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des jeweiligen Gesundheitsamtes durchgeführt. In Nordrhein-Westfalen sowie teilweise darüber hinaus wird durch das ‚Bielefelder Modell‘ mit Hilfe von

Standarddefinitionen eine einheitliche Durchführung der Schuleingangsuntersuchung geregelt.

Sehstärke

Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung wird ein Sehtest bei den Kindern durchgeführt. Auf Grundlage des Testergebnisses wird eine schulärztliche Befundeinschätzung vorgenommen (s. A Befund).

SGB II

Änderung der Arbeitsmarktstatistik ab 2005:

Mit der Einführung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) wurden Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammengelegt und die Grundsicherung für Arbeitssuchende eingeführt. Zur Sicherung der Kontinuität, Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Arbeitsmarktstatistik wurde die Bundesagentur für Arbeit (BA) beauftragt, die bisherige Arbeitsmarktstatistik unter Einschluss der Grundsicherung für Arbeitssuchende weiter zu führen.

Dies geschieht in einer neuen Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Agenturen für Arbeit auf dem Arbeitsmarkt.

SGB II-Bedarfsgemeinschaften

Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens eine erwerbsfähige hilfebedürftige Person. Sie kann aus einem oder mehreren Mitglied/-ern bestehen und erwerbsfähige sowie nichterwerbsfähige Hilfebedürftige wie z. B. Ehegatten bzw. Lebenspartner und minderjährige Kinder umfassen. Dabei ist zu beachten: Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z. B. ein volljähriges Kind, Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerter nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt.

SGB II-Leistungsempfänger/-innen

Mit Leistungsempfänger/-innen nach SGB II sind alle Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II (ALG II) und von Sozialgeld gemeint.

SGB II-Quote

Die SGB II-Quote, bezeichnet den Anteil der SGB II-Leistungsempfänger in Prozent der Bevölkerung im Alter von unter 65 Jahren. Die SGB II-Quote kann als Maß für die ökonomische Benachteiligung gesehen werden. Dabei beschränkt sich der Bezug von Transferleistungen jedoch nicht allein auf finanzielle Engpässe, sondern es gehen damit meist soziale Benachteiligungen in weiteren Lebensbereichen (Bildung, Gesundheit, soziale Integration u. a.), eingeschränkte Handlungsspielräume und ungleiche gesellschaftliche Teilhabe einher. Ein hoher Anteil an Empfängern von Grundsicherung für Arbeitssuchende weist so auf eine prekäre soziale Situation hin.

Sonderpädagogische Förderung

Die Schulärztliche Stellungnahme stellt den Kern der Schuleingangsuntersuchungen dar. Nach dem neuen Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 können schulpflichtige Kinder nur noch aus erheblichen gesundheitlichen Gründen zurückgestellt werden. Der Schularzt kann allerdings nach wie vor eine Empfehlung zur Einleitung eines Verfahrens zur Sonderpädagogischen Förderung nach §19 SchulG aussprechen, was dann im Belegbogen der Schuleingangsuntersuchung entsprechend dokumentiert wird. Nach dem nordrhein-westfälischen Schulgesetz werden „Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemein bildenden Schule (...) teilnehmen können, (...) nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert (Quelle: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005).

Sozialgeld (SGB II)

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben oder diese Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. Bei den Sozialgeldempfängern handelt es sich größtenteils um Kinder und Jugendliche im Alter von unter 15 Jahren. Hinzu kommen dauerhaft erwerbsunfähige Minderjährige in einer Bedarfsgemeinschaft bis zum 18. Lebensjahr und volljährige Hilfebedürftige in einer Bedarfsgemeinschaft, die vorübergehend, aber nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind. Dieser Indikator gibt Hinweise auf das Ausmaß von Kinderarmut.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer/-innen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- und/oder beitragspflichtig nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) sind oder für die Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Die Daten lassen jedoch keine Aussage zur Arbeitsplatz-/Branchenstruktur in der Gemeinde zu.

Staatsangehörigkeit

Unter Staatsangehörigkeit wird die rechtliche Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Staat verstanden. Personen, die nach dem Grundgesetz (Artikel 116, Abs. 1) den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt sind, werden als Deutsche ausgewiesen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit angeben, werden ebenfalls als Deutsche erfasst.

Staatsbürgerschaftsgesetz

Seit dem 01.01.2000 erhalten Neugeborene von Nichtdeutschen sowohl die deutsche als auch die nichtdeutsche Staatsangehörigkeit, sobald ein Elternteil seit mindestens acht Jahren mit einer Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland lebt und seit mindestens drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung hat. Diese gelten dann als Doppelstaatler, wobei sich diese Personen mit der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden müssen.

Übergangsquote

Schulübergänger/-innen von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Sonderschule, Sonstige) in Bezug zu allen Übergänger/-innen. Bei den Schulübergängen zur weiterführenden Schule werden die SchülerInnen erstmalig ‚qualitativ‘ unterschieden und ihr weiterer Werdegang entschieden beeinflusst. Schulübergangsquoten auf kleinräumiger Ebene können dabei besonderen Förder-/Handlungsbedarf im Bereich Bildung signalisieren. Es bedarf jedoch einer vorsichtigen Interpretation, weil die Übergangsquoten wesentlich vom Schulangebot vor Ort beeinflusst werden.

Visuelle Wahrnehmung und Informationsverarbeitung

Die visuelle Wahrnehmung und Informationsverarbeitung wird im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung mit Hilfe unterschiedlicher Aufgaben zu Formen, Farben und Symbolen geprüft. Auf Grundlage der Testergebnisse wird ein auffälliger, grenzwertiger oder unauffälliger Befund diagnostiziert. Störungen in der visuellen Wahrnehmung und Informationsverarbeitung können sich negativ auf die kognitive Entwicklung auswirken.

Visuomotorik

Unter Visuomotorik versteht sich die Aufnahme und Verarbeitung visueller Symbole sowie die Fähigkeit das wahrgenommene handmotorisch umzusetzen. Auf Grundlage der Testergebnisse wird ein auffälliger, grenzwertiger oder unauffälliger Befund diagnostiziert. Störungen in der Visuomotorik können sich negativ auf die Entwicklung des Sozialverhaltens auswirken und Störungen des Lern- und Leistungsverhaltens bedingen.